

Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG)

Soziale Einrichtungen

Rösslimattstrasse 37

Postfach 3439

6002 Luzern

Telefon 041 228 68 78

Telefax 041 228 51 76

disg@lu.ch

www.disg.lu.ch

Übersicht Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht¹

Zuständig für die Anordnung von Massnahmen ist die **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)**

ERWACHSENE

Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB²)

Die Begleitbeistandschaft wird nur mit Zustimmung der hilfsbedürftigen Person angeordnet zu ihrer Unterstützung. Die Handlungsfähigkeit wird nicht eingeschränkt, d.h. die Person darf alle Rechtsgeschäfte auch alleine, ohne Zustimmung des Beistands, ausführen.

Vertretungsbeistandschaft (Art. 394 ZGB)

Die Handlungsfähigkeit der hilfsbedürftigen Person kann punktuell beschränkt werden, ansonsten gilt konkurrierende Handlungsbefugnis der Person und des Beistands. Die hilfsbedürftige Person muss sich Handlungen des Beistands, zu denen er berufen ist, anrechnen lassen.

Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB)

Wird errichtet, wenn bestimmte Handlungen der hilfsbedürftigen Person zu deren Schutz der Zustimmung des Beistands bedürfen.

→ diese drei Arten der Beistandschaft können auch miteinander kombiniert werden

umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB)

Wurde im bisherigen Recht als *Vormundschaft* bezeichnet. Die Handlungsfähigkeit der hilfsbedürftigen Person entfällt ganz.

¹ Bei dieser Übersicht handelt es sich lediglich um eine zusammenfassende, vereinfachte Darstellung einiger Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Es kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der bereitgestellten Informationen übernommen werden.

² Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210)

KINDER

Beistandschaft (Art. 308 ZGB)

Der Beistand unterstützt die Eltern in ihrer Sorge um das Kind. Er kann weitere Befugnisse haben wie z.B. die Vertretung des Kindes bei der Wahrung seines Unterhaltsanspruches und anderer Rechte und die Überwachung des persönlichen Verkehrs zwischen Eltern und Kind.

Aufhebung der elterlichen Obhut (Art. 310 ZGB)

In diesem Fall hat das Kind in der Regel einen *Beistand*, aber nie einen Vormund! Das Kind steht nach wie vor unter elterlicher Sorge, wohnt aber nicht mehr bei den Eltern. Es wird das Bestimmungsrecht der Eltern über den Aufenthaltsort des Kindes aufgehoben.

Entziehung der elterlichen Sorge (→ Vormundschaft, Art. 311 ZGB)

Wenn beiden Eltern die elterliche Sorge entzogen wird, erhält das Kind zwingend einen *Vormund*. Sehr einschneidende Massnahme für die Eltern, wird nur angewendet, wenn die Aufhebung der elterlichen Obhut nicht ausreicht.